

Satzung

des Amtes Moorrege über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig – Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Moorrege vom 24. März 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Unterkünfte

- (1) Das Amt Moorrege betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Liegenschaften:
 - a. Moorrege, Münsterweg,
 - b. Holm, Lehmweg,
 - c. Heist, Wischweg.
- (2) Unterkünfte in diesen Liegenschaften sind die zugewiesenen Wohnräume sowie die gemeinsamen Anlagen wie z.B. Flure, Toiletten, Waschküchen, Ställe und Hofflächen.

§ 2

Zweck der Unterkünfte

- (1) Das Amt Moorrege betreibt die öffentlichen Einrichtungen zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Aussiedlern.
- (2) Das Amt Moorrege kann bei dringendem Bedarf weitere Unterkünfte von Dritten anmieten. Bei Nutzung der von Dritten angemieteten Unterkünfte gemäß Satzungszweck sind diese Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr von Obdachlosigkeit bzw. zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbewerbern oder Aussiedlern erfolgt durch Einweisungsverfügung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors des Amtes Moorrege als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Durch die ordnungsrechtliche Einweisung entsteht ein öffentlich – rechtliches Nutzungsverhältnis ohne jegliche Ansprüche aus zivilrechtlichen Normen für Mietvertragsverhältnisse.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Unterkünfte obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für Besucherinnen und Besucher.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde oder die von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragten Personen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können die Unterkünfte auch ohne Ankündigung betreten werden.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, von jedem Raum der Liegenschaften Schlüssel vorzuhalten.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde oder durch Aufhebung der Einweisungsverfügung.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzer verpflichtet, die überlassenen Räume frei von privaten Gegenständen und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an die örtliche Ordnungsbehörde zurückzugeben.
- (4) Die Nutzungsdauer der Unterkunft ist auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt.
- (5) Die Einweisungsverfügung kann zum Zwecke der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn insbesondere
 - a. es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert,
 - b. gegen die Nutzungsordnung verstoßen wird,
 - c. Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde nicht befolgt werden,
 - d. es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Unterkünften erforderlich ist.

§ 6

Ordnung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.
- (2) Die Aufnahme weiterer Benutzer in die Unterkunft bedarf der Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (3) Besucherinnen und Besuchern kann das Betreten der Unterkünfte untersagt werden, wenn sie gegen die Vorschriften dieser Satzung oder in sonstiger Weise gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen. Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, gegen diese Personen ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot auszusprechen.
- (4) Die Unterkünfte und gemeinsamen Anlagen sind von den Benutzerinnen und Benutzern sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung sowie das Anbringen von Werbung jeglicher Art ist ausgeschlossen.
- (6) Notwendige Elektriker- und Handwerksarbeiten werden ausschließlich von der örtlichen Ordnungsbehörde beauftragt. Eigenmächtige Beauftragungen durch die

Benutzer begründen keine Kostenerstattungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörde.

- (7) Tierhaltung ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen.
- (8) Den Benutzern ist es untersagt, das Zimmer- und / oder Haustürschloss auszuwechseln.

§ 7

Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege sind immer frei nutzbar zu halten.
- (2) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Das eigenständige Verlegen von oder Manipulieren an elektrischen Leitungen, Kabeln, Steckdosen usw. ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Die Sicherung der Liegenschaften gegen Feuer erfordert die tätige Mithilfe aller Benutzer.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Liegenschaften ist eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 9

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig ist die oder der eingewiesene Flüchtling, Obdachlose, Asylbewerberin oder Asylbewerber, Aussiedlerin oder Aussiedler.

- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes eingewiesen, so ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig.
- (3) Eheleute haften stets gesamtschuldnerisch. Volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann gesamtschuldnerisch, wenn sie die Unterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

§ 10

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Bemessung der Benutzungsgebühr erfolgt anhand der Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV), anhand der Größe der zugewiesenen Wohnung sowie der Dauer der Benutzung nach Monaten.
- (2) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.
- (3) Die Benutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und Monat beträgt:
 - a. für die Liegenschaft Moorrege 5,66 Euro,
 - b. für die Liegenschaft Holm 3,71 Euro,
 - c. für die Liegenschaft Heist 5,81 Euro.
- (4) Zusätzlich wird für die Betriebskosten eine monatliche Pauschale je Quadratmeter Nutzfläche erhoben. Diese beträgt derzeit:
 - a. für die Liegenschaft Moorrege 1,29 Euro,
 - b. für die Liegenschaft Holm 3,43 Euro,
 - c. für die Liegenschaft Heist 4,07 Euro.
- (5) Die Betriebskostenpauschale wird jährlich anhand des Verbrauches des Vorjahres angepasst.
- (6) Die Betriebskostenpauschale für die Liegenschaften in Holm und Heist enthält auch die Kosten für Heizung.
- (7) Für die Liegenschaft in der Gemeinde Heist enthält die Betriebskostenpauschale auch die Kosten der Elektrizität.
- (8) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 wird bei Unterbringung in von Dritten angemieteten Unterkünften eine Entschädigung in der tatsächlich anfallenden Höhe erhoben.

§ 11

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tage der jeweiligen Benutzung der Unterkunft.

§ 12

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr nebst Betriebskostenpauschale und ggf. den Kosten für Elektrizität gemäß § 10 dieser Satzung sind bis zum dritten Tage nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse Moorrege zu entrichten.

§ 13

Heranziehung

- Rückständige Benutzungsgebühren, Betriebskostenpauschalen und Kosten für die Elektrizität unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsweg gemäß der §§ 228 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig – Holstein (LVwG) in der jeweiligen Fassung.

§ 14

Datenschutz

Das Amt Moorrege ist berechtigt, zur weiteren Feststellung der gebührenpflichtigen Personen sowie im Rahmen der Berechnung und Festsetzung von Gebühren und

Pauschalen nach dieser Satzung die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der amtlichen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Moorrege, den 25. März 2015

Rißler

Amtsvorsteher